

## **Abwicklungsregeln zur Ermöglichung einer ladevorgangsscharfen bilanziellen Energiemengenzuordnung für Elektromobilität**

zwischen der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG, c/o Netze BW GmbH, Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart, Marktpartneridentifikationsnummer (MP-ID) 9907594000002 (nachfolgend „VNB“ genannt) und einem Betreiber von Ladepunkten für Elektromobile (nachfolgend „CPO“ genannt).

Gemäß aktueller Praxis wird die (Energiemenge einer) Marktlokation mit der EDIFACT-Verbrauchsart „E-Mobilitätsladesäule“ in Analogie zu jeder sonstigen stationären Marktlokation nach den Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS) berücksichtigt (im nachfolgenden „Modell 1“ genannt).

Bei den neuen Netzzugangsregeln des Beschlusses BK6-20-160 der Bundesnetzagentur zur Ermöglichung einer ladevorgangsscharfen bilanziellen Energiemengenzuordnung für Elektromobilität (Anlage 6 zum Beschluss BK6-20-160) (im nachfolgenden „Modell 2“ genannt) wird die Marktlokation in der MaBiS nicht berücksichtigt. Anstelle dessen wird die Energiemenge der Marktlokation in entsprechender Anwendung des MaBiS-Kapitels „Austauschprozesse zur Netzgangzeitreihe und Netzzeitreihe“ berücksichtigt, wobei der CPO hierbei in der Marktrolle Netzbetreiber (NB) zu kommunizieren hat.

Die Regelungen zur Abwicklung der hierfür notwendigen Prozesse werden nachfolgend in diesem Dokument beschrieben und verbindlich festgelegt.

### **1. Voraussetzungen für Modell 2**

1. Die Marktlokation bildet vom CPO betriebene, öffentlich zugängliche Ladepunkte im Sinne der Ladesäulenverordnung ab.
2. Die Marktlokation hat die EDIFACT-Verbrauchsart „E-Mobilitätsladesäule“ (dies bedeutet konkret: alle OBIS-Kennzahlen der Marktlokation haben die EDIFACT-Verbrauchsart „E-Mobilitätsladesäule“).
3. Die Marktlokation ist dem Modell 1 zugeordnet.  
Bei Inbetriebsetzung einer Marktlokation gilt:
  - Der (nicht standardisierte) Neuanlagenprozess erfolgt in Analogie zu jeder sonstigen stationären Marktlokation.

- Die Marktlokation wird durch den VNB im Rahmen des Neuanlagenprozesses automatisch dem Modell 1 zugeordnet.
4. Die Energiemenge der Marktlokation wird ausschließlich durch Messlokationen mit konventioneller Messeinrichtung (kME) mit Fernauslesung oder intelligentem Messsystem (iMS) ermittelt.
  5. Die Messwertgranularität ist viertelstündlich (dies bedeutet konkret: Jede Messlokation, die zur Ermittlung der Energiemenge der Marktlokation dient, hat eine viertelstündliche Messwertgranularität).
  6. Der CPO hat eine MP-ID für die Marktrolle NB zur Abwicklung der unter Nr. 3.1.b. genannten „Austauschprozesse zur Netzgangzeitreihe und Netzzeitreihe“.
  7. Der CPO hat für die relevante Regelzone ein Bilanzierungsgebiet.
  8. Der CPO hat dem VNB in Textform mitgeteilt, ob er
    - a. die Netznutzungsrechnungen in Papierform erhalten möchte oder
    - b. die im Rahmen der Netznutzungsabrechnung relevanten Prozesse nach den Vorgaben der Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE) über EDIFACT-Nachrichten abwickeln möchte.

Hinweis: Diese Mitteilung ist für jede Marktlokation, die in das Modell 2 wechselt, gültig.
  9. Ein Netznutzungsvertrag zwischen dem VNB und dem CPO als Letztverbraucher ist abgeschlossen.
 

Hinweis: Der Vertrag ist für jede Marktlokation, die in das Modell 2 wechselt, gültig.

Hinweis: Der CPO hat im Vertrag seine MP-ID (Marktrolle Lieferant) anzugeben, sofern er die im Rahmen der Netznutzungsabrechnung relevanten Prozesse nach den Vorgaben der GPKE über EDIFACT-Nachrichten abwickeln möchte (s. dazu unter Nr. 1.8.b.).
  10. Die Kontaktdaten sind ausgetauscht (s. dazu unter Nr. 7 und Nr. 8, Anlage A).

## 2. Veranlassung eines Wechsels von Modell 1 in Modell 2 durch den CPO

1. Mit einer Vorlauffrist von mindestens einem Monat zum jeweiligen Monatsersten wird/werden dem VNB diejenige/n Marktlokation/en durch den CPO gemeldet, die in das Modell 2 wechseln soll/sollen. Dafür wird die unter Nr. 8, Anlage B genannte Excel-Datei verwendet und an die im Kontaktdatenblatt des VNB (Nr. 8, Anlage A) dafür genannte E-Mail-Adresse übermittelt.
 

Hinweis: Das Datum, zu dem die Marktlokation von Modell 1 in das Modell 2 wechseln soll, muss eine Vorlauffrist von mindestens einem Monat zum jeweiligen Monatsersten haben.
2. Der VNB überprüft für die genannte/n Marktlokation/en unter anderem die Einhaltung der unter Nr. 1 genannten Voraussetzungen. Dem CPO wird in der vom CPO übermittelten Excel-Datei (Nr. 8, Anlage B) unverzüglich mitgeteilt, ob die jeweilige Marktlokation zum genannten Datum in das Modell 2 wechseln wird. Sofern ein Wechsel nicht möglich ist, wird der Grund angegeben. In diesem Fall kann bei Bedarf im Nachgang bilateral geklärt werden, wie die Erfüllung der Voraussetzungen für Modell 2 erreicht wird.

Wird die Marktlokation in das Modell 2 wechseln, veranlasst der VNB nachfolgend folgende Schritte im Rahmen der Bilanzierung:

Der VNB informiert unverzüglich

1. die Berechtigten bilateral darüber, dass die Marktlokation (Energiemenge der Marktlokation) ab dem Datum des Modellwechsels nicht mehr im Rahmen der MaBiS bzw. Bilanzkreistreue

- zu berücksichtigen ist. Des Weiteren wird darüber informiert, dass der Stammdatensynchronisationsprozess der Marktkommunikation ausgesetzt wird.
2. den/die relevanten Messstellenbetreiber im Rahmen der Marktkommunikation über den angepassten „Verwendungszweck der Werte“.

### **3. Vorgehen in Modell 2**

1. Bilanzierung
  - a. Die Marktlokation (Energimenge der Marktlokation) wird in der MaBiS nicht mehr berücksichtigt.
  - b. Die Energimenge wird anstelle dessen in entsprechender Anwendung des MaBiS-Kapitels „Austauschprozesse zur Netzgangzeitreihe und Netzzeitreihe“ berücksichtigt, wobei der CPO hierbei in der Marktrolle NB zu kommunizieren hat.
    1. Der in dem MaBiS-Kapitel beschriebene „verantwortliche NB“ ist der VNB.
    2. Der in dem MaBiS-Kapitel beschriebene „benachbarte NB“ ist der CPO.
    3. Bilanzielle Unstimmigkeiten im Bilanzierungsgebiet des CPO sind von diesem zu tragen.
    4. Hinsichtlich des Clearings gilt insbesondere: Legt der CPO oder VNB konkrete Anhaltspunkte dar, die Anlass zur Prüfung und gegebenenfalls Korrektur von Daten oder zur Übermittlung einer veränderten Prüfungsmitteilung in Bezug auf Daten geben, so hat der jeweils andere unverzüglich die erforderlichen Schritte im Rahmen des Clearings zu ergreifen.
2. Grundlegendes zur Netznutzungsabrechnung
  - a. Die Netznutzungsabrechnung erfolgt je Marktlokation nach Arbeitspreis und Leistungspreis zzgl. Umlagen, Abgaben, Steuern und ggf. zzgl. Messstellenbetrieb. Es gelten die jeweils aktuellen Preise für die Nutzung des Stromverteilnetzes des VNB.

Sofern der CPO dem VNB in Textform mitgeteilt hat, dass dieser die im Rahmen der Netznutzungsabrechnung relevanten Prozesse nach den Vorgaben der GPKE über EDIFACT-Nachrichten abwickeln möchte (s. unter Nr. 1.8.b.):

- b. Die im Rahmen der Netznutzungsabrechnung relevanten Prozesse finden nach den Vorgaben der GPKE statt.
- c. EDIFACT-Nachrichten werden grundsätzlich nur im aktuellen, von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Format versendet bzw. akzeptiert.
- d. Die Abwicklung findet zwischen dem VNB in seiner Marktrolle NB und dem CPO, der in der Marktrolle Lieferant kommuniziert, statt.

### **4. Veranlassung eines Wechsels von Modell 2 in Modell 1 durch den CPO**

1. Mit einer Vorlauffrist von mindestens einem Monat zum jeweiligen Monatsersten wird/werden dem VNB diejenige/n Marktlokation/en durch den CPO gemeldet, die in das Modell 1 wechseln soll/sollen. Dafür wird die unter Nr. 8, Anlage C genannte Excel-Datei verwendet und an die im Kontaktdatenblatt des VNB (Nr. 8, Anlage A) dafür genannte E-Mail-Adresse übermittelt.

Hinweis: Das Datum, zu dem die Marktlokation von Modell 2 in das Modell 1 wechseln soll, muss eine Vorlaufzeit von mindestens einem Monat zum jeweiligen Monatsersten haben.

2. Der VNB überprüft die genannte/n Marktlokation/en. Dem CPO wird in der vom CPO übermittelten Excel-Datei (Nr. 8, Anlage C) unverzüglich mitgeteilt, ob die jeweilige Marktlokation zum genannten Datum in das Modell 1 wechseln wird. Sofern ein Wechsel nicht möglich ist, wird der Grund angegeben. In diesem Fall kann bei Bedarf im Nachgang das weitere Vorgehen bilateral geklärt werden.

Wird die Marktlokation in das Modell 1 wechseln, veranlasst der VNB nachfolgend folgende Schritte im Rahmen der Bilanzierung:

1. Die Marktlokation (Energienmenge der Marktlokation) wird in der MaBiS ab dem Datum des Modellwechsels wieder berücksichtigt. Der VNB informiert unverzüglich
  - a. die Berechtigten bilateral darüber, dass die Marktlokation (Energienmenge der Marktlokation) ab dem Datum des Modellwechsels wieder im Rahmen der MaBiS bzw. Bilanzkreistreue zu berücksichtigen ist. Des Weiteren findet der Stammdatensynchronisationsprozess der Marktkommunikation wieder statt.  
  
Hinweis: Sofern der Marktlokation kein Lieferant zugeordnet sein sollte, wird die Marktlokation vom VNB in die Ersatz-/Grundversorgung angemeldet.
  - b. den/die relevanten Messstellenbetreiber im Rahmen der Marktkommunikation über den angepassten „Verwendungszweck der Werte“.
2. Für die Berücksichtigung der Energiemenge der Marktlokation wird ab dem Datum des Modellwechsels nicht mehr das MaBiS-Kapitel „Austauschprozesse zur Netzgangzeitreihe und Netzzeitreihe“ angewendet.

## **5. Veranlassung eines Wechsels von Modell 2 in Modell 1 durch den VNB**

Der VNB behält sich vor, unter der Berücksichtigung der Information aller Berechtigten, insbesondere aufgrund der nachfolgenden Sachverhalte, einen Wechsel von Modell 2 in Modell 1 vorzunehmen.

1. Die Übermittlung der (Mess-)Werte durch den Messstellenbetreiber an den VNB ermöglicht nicht die Einhaltung der Fristvorgaben des MaBiS-Kapitels „Austauschprozesse zur Netzgangzeitreihe und Netzzeitreihe“.
2. Das Bilanzierungsgebiet des CPO wurde vom Bilanzkreiskoordinator beendet.

## **6. Gültigkeit**

Der VNB behält sich vor, mit einer Frist von einem Monat,

- sofern prozessuale Abwicklungen oder vertragliche Ausgestaltungen zum Thema „Netzzugangsregeln zur Ermöglichung einer ladevorgangsscharfen bilanziellen Energiemengenzuordnung für Elektromobilität“ durch die Bundesnetzagentur festgelegt oder durch die Bundesnetzagentur oder einen Verband empfohlen werden,
- sofern sich aufgrund von Erfahrungswerten Weiterentwicklungen ergeben,

die Abwicklungsregeln dementsprechend anzupassen oder vollständig aufzuheben.

## **7. Ansprechpartner**

Der CPO und VNB benennen ihre Ansprechpartner durch beiderseitigen Austausch der Kontaktdatenblätter (Dateiformat: XLSX) in elektronischer Form. Änderungen werden unverzüglich auf dieselbe Art und Weise ausgetauscht.

## **8 Anlagen**

Die nachfolgenden Anlagen sind Bestandteil der Abwicklungsregeln:

- A. Excel-Datei „Kontaktdatenblatt Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG“
- B. Excel-Datei „Veranlassung eines Wechsels von Modell 1 in Modell 2 durch den CPO“
- C. Excel-Datei „Veranlassung eines Wechsels von Modell 2 in Modell 1 durch den CPO“